

# **Dreizehnte Satzung zur Änderung der Qualifikationssatzung der Hochschule für Musik und Theater München**

**Vom 6. Dezember 2016**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2, Art. 44 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 und Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), und § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Januar 2015 (GVBl. S. 13), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Änderungssatzung:

## **§ 1 Änderungen**

Die Qualifikationssatzung der Hochschule für Musik und Theater München vom 20. März 2012 wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup> Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt, sofern der Bewerber einen entsprechenden schriftlichen Antrag unverzüglich gestellt hat.“

2. In § 15 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz 3 angefügt:

„eine nicht bestandene Eignungsprüfung für einen Lehramtsstudiengang kann auch dann nur einmal wiederholt werden, wenn der Bewerber das Instrument bzw. die Instrumente wechselt.“

3. Die Anlage Nr. 5 wird wie folgt geändert:

a) § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „(Gesamtprüfungsdauer: ca. 115 Minuten)“ werden durch die Wörter „(Gesamtprüfungsdauer: ca. 105 Minuten ersetzt)“.

bb) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4) Singen (Dauer: ca. 5 Minuten)

- Vorsingen eines Liedes eigener Wahl

Bewertungskriterien: Nachweis einer gesunden, bildungsfähigen Singstimme, Stil- und Intonationssicherheit“

cc) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5) Lehrprobe (Dauer: ca. 10 Minuten)

- Leitung einer Unterrichtseinheit mit einer Gruppe (Material eigener Wahl, z. B. Lied, Tanz, Instrumentalstück mit Perkussions- oder Orff-Instrumenten)

Bewertungskriterien: Fähigkeit, mit einer Gruppe überlegt und motivierend zu arbeiten.“

dd) Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7) Präsentation (Mindestdauer: 1 Minute; Höchstdauer: 3 Minuten)

- Präsentation einer vorbereiteten Gestaltung zu einem selbstgewählten Thema, die eigenständig entwickelt und ausgearbeitet wurde. Die Gestaltung muss eine Verbindung der Elemente Musik, Bewegung/Tanz und Stimme/Sprache beinhalten.

Bewertungskriterien: Fähigkeit, einen wiederholbaren Ablauf zu entwickeln; Ausdrucksfähigkeit und Kreativität im Hinblick auf die elementaren Gestaltungsmittel Klang, Körper und Stimme sowie die Umsetzung elementarer kompositorischer Prinzipien wie z.B. Raum, Zeit, Dynamik und Form.“

b) § 3 Nr. 1 Buchst. q erhält folgende Fassung:

„g) Saxophon

- zwei Werke unterschiedlicher Stilrichtungen (auch satzweise)“

4. § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 der Anlage Nr. 11 wird wie folgt geändert:

a) Buchst. j erhält folgende Fassung:

„j) Saxophon

- zwei Werke unterschiedlicher Stilrichtungen (auch satzweise)“

b) Buchst. w wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „(Gesamtprüfungsdauer: ca. 115 Minuten)“ werden durch die Wörter „(Gesamtprüfungsdauer: ca. 105 Minuten ersetzt)“.

bb) Buchst. dd) erhält folgende Fassung:

„dd) Singen (Dauer: ca. 5 Minuten)

- Vorsingen eines Liedes eigener Wahl

Bewertungskriterien: Nachweis einer gesunden, bildungsfähigen Singstimme, Stil- und Intonationssicherheit“

cc) Buchst. ee) erhält folgende Fassung:

„ee) Lehrprobe (Dauer: ca. 10 Minuten)

- Leitung einer Unterrichtseinheit mit einer Gruppe (Material eigener Wahl, z. B. Lied, Tanz, Instrumentalstück mit Perkussions- oder Orff-Instrumenten)

Bewertungskriterien: Fähigkeit, mit einer Gruppe überlegt und motivierend zu arbeiten.“

dd) Buchst. gg) erhält folgende Fassung:

„gg) Präsentation (Mindestdauer: 1 Minute; Höchstdauer: 3 Minuten)

- Präsentation einer vorbereiteten Gestaltung zu einem selbstgewählten Thema, die eigenständig entwickelt und ausgearbeitet wurde. Die Gestaltung muss eine Verbindung der Elemente Musik, Bewegung/Tanz und Stimme/Sprache beinhalten.

Bewertungskriterien: Fähigkeit, einen wiederholbaren Ablauf zu entwickeln; Ausdrucksfähigkeit und Kreativität im Hinblick auf die elementaren Gestaltungsmittel Klang, Körper und Stimme sowie die Umsetzung elementarer kompositorischer Prinzipien wie z.B. Raum, Zeit, Dynamik und Form.“

5. § 1 der Anlage Nr. 34 wird wie folgt geändert:

a) § Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Historische Aufführungspraxis/Alte Musik“

b) § Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

bb) Die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.

6. § 2 Abs. 1 Satz 3 der Anlage Nr. 35 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Buchst. a eingefügt:

„a) Akkordeon (Prüfungsdauer: 15 Minuten)

- mindestens zwei Stücke unterschiedlicher Stilistik (Gesamtumfang: mindestens 30 Minuten Spieldauer)“

b) Die bisherigen Buchst. a bis u werden Buchst. b bis v.

c) Der neue Buchst. e erhält folgende Fassung:

„e) Gitarre (Prüfungsdauer ca. 10 bis 15 Minuten)

- Ein Werk (oder mehrere Sätze aus einem Werk) des Barock (Bach, Weiss) oder eine Zusammenstellung polyphoner Stücke der Renaissance (Lauten-/Vihuelaliteratur) von gehobenem Schwierigkeitsgrad
- Ein Werk der Klassik oder Romantik (Giuliani, Sor, Coste, Mertz, Tárrega) und/oder ein Werk der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts (Moreno-Torroba, Castelnuovo-Tedesco, Ponce, Villa-Lobos)
- Ein Werk der neuen Musik des 20./21. Jahrhunderts“

7. § 2 Sätze 4 und 5 der Anlage Nr. 42 erhalten folgende Fassung:

„<sup>4</sup> Vorzubereiten sind:

1. Konzertrepertoire

- ein Rezitativ und eine Arie von J. S. Bach sowie eine weitere Arie aus dem Barock
- eine Oratorienarie aus der Klassik
- eine Oratorienarie aus der Romantik

2. Lied

- zwei Lieder der Klassik
- zwei Lieder von Franz Schubert
- vier Lieder der Romantik (außer Schubert), darunter mindestens ein Lied bzw. maximal zwei Lieder aus der französischen Liedliteratur
- zwei Lieder der Moderne, darunter mindestens ein Lied, das nach 1980 entstanden ist

3. Oper

- eine Opernarie

<sup>5</sup> Die Lieder und die Opernarie sind auswendig vorzutragen.“

§ 2  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater München vom 6. Dezember 2016 sowie des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 16. Februar 2017 (Gz: XI.7 – H5324.2/2/7) sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für Musik und Theater München vom 13. März 2017.

München, den 13. März 2017

Prof. Dr. Bernd Redmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 13. März 2017 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 13. März 2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 13. März 2017.